



Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)

**Beanstandete Auszahlungspraxis von Jobcentern gegenüber wohnungslosen Menschen:
Befund der GISS-Studie und Aufsicht des Landes über die zugelassenen kommunalen Träger**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die im Auftrag des Landes erstellte Studie der Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung (GISS) zur verdeckten Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in Hessen spricht nach einem Bericht des Wiesbadener Kuriers vom 30. September 2026 von einer „rechtswidrigen Praxis der Jobcenter“ bei Leistungen an wohnungslose Menschen. Nach Angaben der Studienautorin wurde die Auszahlung an einem Ort an die Unterbringung in einer Notunterkunft gekoppelt und auf zehn Tage begrenzt, andernorts der volle Monatsbetrag nur gegen Meldeadresse gewährt und an einem weiteren Ort für Durchreisende auf fünf Tage begrenzt. Gegenüber der Zeitung erklärte das Sozialministerium, eine Meldeadresse sei keine Leistungsvoraussetzung; die 16 seiner Aufsicht unterliegenden kommunalen Jobcenter habe es nach dem Befund jedoch nicht gesondert überprüft. Bereits 2023 teilte die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/10938 mit, ihr lägen zur Tagessatzauszahlung keine Informationen vor; die Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 21/4754 gibt die Befunde der Studie wieder, ohne die Auszahlungspraxis der Jobcenter zu erwähnen. Welche Konsequenzen die Landesregierung aus dem Befund gezogen hat, ist nach Kenntnis des Fragestellers nicht bekannt. Angesichts dessen ergeben sich Fragen nach dem Aufsichtshandeln des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Zu welchem Datum lag der Landesregierung der Abschlussbericht der GISS-Studie zur verdeckten Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in Hessen vor?
2. Welches Ergebnis erbrachte die im Dezember 2023 von der GISS bei den Jobcentern durchgeführte Nacherhebung zur Zahl der in der Woche vom 25. September bis 1. Oktober 2023 ausgezahlten Tagessätze? Bitte nach Jobcenter aufschlüsseln, soweit der Landesregierung vorliegend.
3. Hat die Landesregierung die GISS um Benennung der Jobcenter ersucht, bei denen die beanstandete Auszahlungspraxis festgestellt wurde?
4. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung nach Vorliegen des Studienbefundes von einer gesonderten Prüfung der 16 zugelassenen kommunalen Träger abgesehen?

5. Hat die Landesregierung die zugelassenen kommunalen Träger seit Vorliegen der Studie auf die Rechtslage bei der Leistungsgewährung an wohnungslose Menschen hingewiesen? Bitte gegebenenfalls Datum und Form des Hinweises angeben.
6. Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 48 SGB II hat die Landesregierung seit dem 1. Januar 2023 gegenüber zugelassenen kommunalen Trägern im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung an wohnungslose Menschen ergriffen? Bitte nach Jahr, Träger und Art der Maßnahme aufschlüsseln.
7. Beabsichtigt die Landesregierung, den Studienbefund mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit mit Blick auf die zehn gemeinsamen Einrichtungen zu erörtern?
8. Zu welchen Ergebnissen hat der in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/10938 genannte Dialog der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe zu den Auszahlungsmodalitäten geführt?
9. Welche Maßnahmen der am 10. September 2026 vorgestellten Landesstrategie gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit betreffen die Leistungsgewährung der Jobcenter an wohnungslose Menschen?
10. Wie viele Eingaben wohnungsloser Menschen zur Auszahlungspraxis zugelassener kommunaler Träger sind seit dem 1. Januar 2023 bei der Landesregierung eingegangen? Bitte nach Jahr aufschlüsseln.

Wiesbaden, den 30.09.2026



(Maximilian Mürger)